

Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern)
im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken

Vorbemerkung

Mit dem Stadtentwicklungskonzept 2015-2025 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird eine kontinuierliche drastische Abnahme der Bevölkerungszahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen dokumentiert. Aufgrund der erstellten Prognose wird sich die Einwohnerzahl auch in Zukunft noch weiter verringern. Darüber hinaus wirkt sich negativ aus, dass in Zukunft wesentlich weniger junge Menschen im Vergleich zu älteren Menschen in der Stadt leben werden. Um den Folgen dieser Entwicklung im sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Bereich entgegenzuwirken, beabsichtigt die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf der Grundlage dieser Zuwendungsrichtlinie eine Unterstützung von Familien mit Kind(ern) bei der Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum.

Vorbemerkung zur 1. Änderung:

Mit Beschluss 216-2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2018 die Richtlinie einstimmig beschlossen.

Es handelt sich bei dem Projekt um eine Maßnahme mit haushaltskonsolidierender Wirkung. Um den Wirkungsbereich der Richtlinie zu erweitern und das Haushaltskonsolidierungsziel zu erreichen, sollen zukünftig neben Grundstücken, die in städtischem Eigentum sind, auch Grundstücke berücksichtigt werden, die sich im Eigentum der kommunalen Gesellschaften – Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (NEUBI), Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG) Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (STEG) – und auf dem Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen befinden.

Vorbemerkung zur 2. Änderung:

Mit Beschluss 216-2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2018 die Richtlinie einstimmig beschlossen. Die 1. Änderung hat der Stadtrat mit Beschluss 144-2023 in seiner Sitzung am 16.08.2023 einstimmig beschlossen.

Es handelt sich bei dem Projekt um eine Maßnahme mit haushaltskonsolidierender Wirkung. Mit der 1. Änderung wurde der Wirkungsbereich der Richtlinie auf die kommunalen Gesellschaften der Stadt erweitert. Mit der 2. Änderung der Richtlinie sollen jene Familien berücksichtigt werden, welche erst durch die Erweiterung auf Grundstücke kommunaler Gesellschaften anspruchsberechtigt geworden sind, deren Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, aber bereits länger als ein Jahr her ist.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Bitterfeld-Wolfen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes. Die Zuwendung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

1.2 Die Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist der Erwerb eines im Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder im Eigentum einer kommunalen Gesellschaft – NEUBI, WBG oder STEG – befindlichen Grundstückes im Stadtgebiet Bitterfeld-Wolfen zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes. Dem Eigentumserwerb gleichgestellt ist die Begründung eines Erbbaurechtes an einem im Eigentum der

Stadt Bitterfeld-Wolfen oder einer der vorgenannten kommunalen Gesellschaften befindlichen Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern, die kein Wohneigentum in der Stadt Bitterfeld-Wolfen besitzen und erstmals in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Wohngrundstück zum Zwecke der Errichtung eines selbstgenutzten Eigenheimes erwerben. Ehepaaren gleichgestellt sind auch Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages gewährt. Eine Kumulierung mit Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig.

4.2 Der Umfang der Zuwendung bemisst sich an der Zahl der zur Familie gehörenden Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem Eigenheim auf dem geförderten Grundstück (Anmeldung im Sinne dieser Richtlinie) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass diese in dem neu errichteten Eigenheim leben werden. Für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Familie der Antragsteller gehört, wird ein Zuwendungsbetrag

- in Höhe von 1.500,00 € gewährt, wenn es das 6. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- in Höhe von 3.000,00 € gewährt, wenn es noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat.

4.3 Ein weiterer Zuwendungsbetrag in Höhe von 6.000,00 € wird gewährt für jedes weitere innerhalb von vier Jahren nach Anmeldung der Familie geborene und zur Familie der Antragsteller gehörende Kind.

4.4 Für nach dem Zeitpunkt der Anmeldung innerhalb von vier Jahren adoptierte Kinder wird ein Zuwendungsbeitrag gemäß Punkt 4.2 gewährt. Maßgeblich ist hierfür das jeweilige Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Adoption.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Für Grundstückskäufe oder Erbbaurechtsverträge, die bereits vor Rechtswirksamkeit dieser Richtlinie notariell beurkundet wurden, ist eine Zuwendung ausgeschlossen. *Bei Verträgen mit den in Punkt 2 genannten kommunalen Gesellschaften ist das ursprüngliche Inkrafttreten der Zuwendungsrichtlinie am 01.01.2019 für deren grundsätzliche Anwendbarkeit maßgeblich.*

5.2 Mindestens 2/3 der Grundfläche gemäß § 3 Wohnflächenverordnung müssen zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

5.3 Das Eigenheim muss ab dem Zeitpunkt der Anmeldung mindestens zehn Jahre lang von den Zuwendungsempfängern selbst und von ihrem Kind/ ihren Kindern genutzt werden.

5.4 Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen der Zuwendung insbesondere gemäß Punkt 5.3 nicht erfüllt werden.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die unter Punkt 6.4, 6.5 und 6.6 genannten Unterlagen beizufügen. Ein entsprechender Antragsvordruck ist bei der Bewilligungsbehörde sowie auch online unter www.bitterfeld-wolfen.de erhältlich.

6.2 Der Antrag auf Zuwendung ist bis spätestens ein Jahr nach erfolgter Anmeldung an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Bei Verträgen mit den in Punkt 2 genannten kommunalen Gesellschaften beginnt die Jahresfrist mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung der Zuwendungsrichtlinie, wenn die Anmeldung vorher erfolgte.

6.3 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen

Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen.

6.4 Für die Bewilligung des Zuwendungsbetrages nach Punkt 4.2 ist die Meldebescheinigung oder Meldebestätigung der Meldestelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anmeldung der Zuwendungsempfänger nebst Familie vorzulegen.

6.5 Für die Bewilligung des Zuwendungsbetrages nach Punkt 4.3. ist die jeweilige Geburtsurkunde in Verbindung mit der Meldebescheinigung oder Meldebestätigung der Meldestelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anmeldung des Kindes vorzulegen.

6.6 Für die Bewilligung des Zuwendungsbetrages nach Punkt 4.4. ist die jeweilige Adoptionsurkunde in Verbindung mit der Meldebescheinigung oder Meldebestätigung der Meldestelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anmeldung des Kindes vorzulegen.

7. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die für die Zuwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

8. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 12.12.2018

gez. Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Richtlinie und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
216-2018	Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken	05.12.2018	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 29.12.2018
144-2023	1. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken	16.08.2023	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 08.09.2023

Lesefassung (Stand: 23.03.2024)

014-2024	2. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken	27.02.2024	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 22.03.2024
----------	---	------------	--